

Richtlinie zur Förderung für Meister- und Befähigungsprüfungen 2023

1. Ziel der Förderungsaktion

Ziel dieser Förderungsaktion ist es, Personen zu motivieren, Meister- und Befähigungsprüfungen in Handwerk und Gewerbe abzulegen und dadurch ihre persönliche Qualifikation zu stärken. Dadurch soll ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Salzburg und zur Deckung des Fachkräftebedarfs geleistet werden.

2. Adressaten der Förderungsaktion

Förderungswerber können ausschließlich Personen sein, die

- a) ihre Meister- bzw. Befähigungsprüfung gem. §§ 20 bis 23 iVm § 94 GewO 1994 i.d.g.F. in Österreich positiv abgeschlossen haben und
- b) zum Zeitpunkt des Abschlusses ihrer Meister- bzw. Befähigungsprüfung entweder ihren Hauptwohnsitz oder ihren Arbeitsort im Land Salzburg haben.

3. Förderbare Kosten

Gegenstand der Förderung ist die Abgeltung der im Zusammenhang mit der Ablegung der Meister- bzw. Befähigungsprüfung (in Österreich) angefallenen Gebühren gemäß Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung, BGBl. II 110/2004 in der geltenden Fassung).

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird in der Form eines Zuschusses gewährt. Der Zuschuss des Landes beträgt bis zu 100% der vom Prüfungswerber gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung bezahlten Prüfungsgebühren, wobei nur Gebühren für positiv absolvierte Module förderbar sind, die nicht länger als zwei Kalenderjahre vor der letzten Prüfung bzw. Abschlussprüfung zurückliegen. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig davon, ob weitere Förderungsmittel in Anspruch genommen werden können. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist der Abschluss der

Meister- bzw. Befähigungsprüfung. Die Meister- bzw. Befähigungsprüfung gilt als abgeschlossen, wenn die letzte erforderliche Teilprüfung positiv abgelegt worden ist.

5. Antragstellung und Verfahren

Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines vom Land Salzburg bereit gestellten Formulars an die Wirtschaftskammer Salzburg, Meisterprüfungsstelle, Julius-Raab-Platz 2, 5027 Salzburg, zu senden. Die Übermittlung kann an die im Formular bezeichnete E-Mail- Adresse, an die im Formular bezeichnete Fax-Nummer oder auf dem Postweg erfolgen. Das Formular ist auf der Homepage des Landes und der Wirtschaftskammer Salzburg abrufbar. Dem Förderungsansuchen sind folgende Unterlagen in Kopie beizuschließen, sofern diese nicht bei der Wirtschaftskammer Salzburg bereits aufliegen:

- **Meldezettel und/oder Dienstgeberbestätigung (jeweils nicht älter als zwei Wochen)**
- **Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis**
- **Nachweis über die Bezahlung der Prüfungsgebühren**

Das Förderungsansuchen muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach positivem Abschluss der Meister- bzw. Befähigungsprüfung gestellt werden.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderungsbetrags erfolgt nach Prüfung und positiver Erledigung der vorgelegten, vollständigen Antragsunterlagen. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Förderungen werden nach Maßgabe der Verfügbarkeit budgetärer Mittel bearbeitet.

7. Pflichten des Förderungsempfängers

Im Ansuchen ist verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Förderungsrichtlinie anerkannt wird;
- b. die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind;
- c. zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- d. sich der Förderungswerber verpflichtet, den Organen und Beauftragten des Landes Salzburg die Einsichtnahme in die Förderungsunterlagen zu gewähren;
- e. zugestimmt wird, dass die Wirtschaftskammer an die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung eine Bestätigung der Ablegung der Meister- und Befähigungsprüfung sowie der Bezahlung der Prüfungsgebühr übermitteln darf;
- f. der Förderungswerber zur Kenntnis nimmt, dass die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Vorbereitung und Erfüllung der Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber erfolgt und die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern gesetzliche Vorgaben dies nicht verlangen (z.B. Transferbericht). Letzteres kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen Organisationen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen betreffen.

8. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuerstatten, wenn der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat.

9. Geltungsdauer der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion gilt für alle Förderungsanträge, die ab 1.1.2023 eingereicht werden. Sie endet mit Ausschöpfung des verfügbaren Budgets, spätestens aber mit 31.12.2023 (nach diesen Zeitpunkten eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden).